
Merkblatt

Teuerung

Anpassung des Grundbedarfs (GBL) an die Preis- und Lohnentwicklungen

Bern, November 2024

Ausgangslage

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) gemäss SKOS-Richtlinien wird seit 2009 an die aktuelle Preis- und Lohnentwicklungen angepasst. Die Anpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt an die Preis- und Lohnentwicklungen erfolgt im gleichen prozentualen Umfang wie die Anpassung der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV, spätestens mit einem Jahr Verzögerung. Die Beträge werden auf den nächsten Franken gerundet. (SKOS-RL C.3.1. Ziff. 4).

Die Sozialhilfe ausrichtenden Stellen müssen vor der Anpassung überprüfen, ob und auf welchen Zeitpunkt der zuständige Kanton den angepassten GBL gemäss SKOS-Richtlinien übernommen hat. Die SKOS publiziert eine Karte, in welcher die Höhe des GBL in den einzelnen Kantonen ausgewiesen wird. ([Link](#)).

Regeln für die Berechnung

- Der Faktor für die Anpassung berechnet sich aus dem Verhältnis zwischen dem neuen und dem alten allgemeinen Lebensbedarf für einen Einpersonenhaushalt bei den Ergänzungsleistungen ([AHV-IV Merkblatt 5.01](#)).
- Der alte Ansatz für den Grundbedarf für einen Einpersonenhaushalt wird mit obigem Faktor multipliziert und auf den nächsten Franken gerundet (gemäss [SKOS-Richtlinien C 3.1. Ziff.4](#)).
- Die Werte für Mehrpersonenhaushalte berechnen sich durch die Multiplikation der Pauschale für den Einpersonenhaushalt mit der Äquivalenzskala. Die Resultate werden auf den nächsten Franken aufgerundet.
- Die Pauschale pro Person/Monat berechnet sich, indem die Haushaltspauschale durch die Anzahl Personen geteilt wird. Die Resultate werden mathematisch gerundet.
- Bei Teilberechnungen innerhalb eines Haushaltes wird der Grundbedarf durch Multiplikation der Pauschale pro Person ermittelt (z.B. drei unterstützte Personen in einem Vierpersonenhaushalt: $3 \times \text{CHF } 552$).
- Alternativ kann der Grundbedarf für einen Mehrpersonenhaushalt bei der Teilberechnung auch durch eine direkte Division und Multiplikation der Grundbedarfs-pauschale berechnet werden (z.B. drei unterstützte Personen in einem Vierpersonenhaushalt: $\text{CHF } 2206 \div 4 \times 3$). Die alternative Berechnungsart ist in bestimmten Fallführungs-Programmen hinterlegt.

Anpassung 2025

Der Bundesrat hat mit Entscheid vom 28. August 2024 den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende bei den Ergänzungsleistungen angepasst von 20 100 auf 20 670 Franken pro Jahr. Dies entspricht einer Erhöhung um 2,9 Prozent. ([Link zur Medienmitteilung](#)). Der GBL für einen Einpersonenhaushalt steigt entsprechend von 1031 Franken auf 1061 Franken.

Die SODK hat an ihrer Plenarversammlung vom 8. November 2024 entschieden, den Kantonen die Erhöhung des GBL im gleichen Umfang auf 1061 Franken zu empfehlen ([Link zur Medienmitteilung vom 11.11.2024](#)). Die Empfehlung gilt spätestens ab 1. Januar 2026. Die SKOS empfiehlt, beim Zeitpunkt der Anpassung des GBL zu berücksichtigen, dass Haushalte mit geringen finanziellen Möglichkeiten besonders stark betroffen sind von der Teuerung und Kostenentwicklung.

Die SKOS publiziert die aktuelle Umsetzung dieser Empfehlung in den Kantonen mit dieser [Schweizer Karte](#).

Beträge für den Grundbedarf ab 01. Januar 2025 gemäss Empfehlung der SODK-Plenarversammlung vom 8. November 2024

Haushalts-Grösse*	Skala	2023		2025	
		Pauschale / Haushalt	Pauschale / Person	Pauschale / Haushalt	Pauschale / Person
1 Person	1	1031	1031	1061	1061
2 Personen	1.53	1577	789	1624	812
3 Personen	1.86	1917	639	1974	658
4 Personen	2.14	2206	552	2271	568
5 Personen	2.42	2495	499	2568	514
pro weitere Person		209		216	

Anpassung 2023

Der Bundesrat hat mit Entscheid vom 10. Oktober 2022 den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende bei den Ergänzungsleistungen angepasst von 19 610 auf 20 100 Franken pro Jahr. Dies entspricht einer Erhöhung um 2,5 Prozent.

Der GBL für einen Einpersonenhaushalt steigt entsprechend von 1006 Franken auf 1031 Franken (s. Tabelle). Die SKOS-Geschäftsleitung hat der SODK empfohlen, diese angesichts der stark steigenden Teuerung per 1. Januar 2023 umzusetzen. Die Plenarversammlung der SODK hat am 11. November 2022 von der Anpassung Kenntnis genommen und empfiehlt den Kantonen, diese Anpassung in ihren Sozialhilfeerlassen vorzusehen ab 01.01.2023 ([Medienmitteilung der SODK vom 11.11.2022](#)).

Beträge für den Grundbedarf ab 1. Januar 2023 gemäss Empfehlung der SODK-Plenarversammlung vom 11. November 2022

Haushaltsgrösse	Skala	2022		2023	
		2022	Pauschale Person/Mt.	2023	Pauschale Person/Mt.
1 Person	1	1006	1006	1031	1031
2 Personen	1.53	1539	770	1577	789
3 Personen	1.86	1871	624	1918	639
4 Personen	2.14	2153	538	2206	552
5 Personen	2.42	2435	487	2495	499
pro weitere Person		204		209	

Anpassung 2022

Der Bundesrat hat mit Entscheid vom 14. Oktober 2020 den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende bei den Ergänzungsleistungen angepasst von 19 450 auf 19 610 Franken pro Jahr. Dies entspricht einer Erhöhung um 0,82 Prozent.

Der GBL für einen Einpersonenhaushalt steigt entsprechend von 997 Franken auf Fr. 1006 Franken (s. Tabelle). Die SKOS-Geschäftsleitung hat der SODK empfohlen, diese Anpassung mit einer Übergangsfrist von einem Jahr spätestens per 1. Januar 2022 umzusetzen.

Die Plenarversammlung der SODK hat am 20. November 2020 von der Anpassung Kenntnis genommen und empfiehlt den Kantonen, diese Anpassung in ihren Sozialhilfeeinrichtungen vorzusehen mit einer Übergangsfrist bis 1. Januar 2022.

Beträge für den Grundbedarf ab 1. Januar 2022 gemäss Empfehlung der SODK-Plenarversammlung vom 20. November 2020

Haushaltsgrösse	Skala	2020		2022	
		2020	Pauschale Person/Mt. ab 2020	2022	Pauschale Person/Mt.
1 Person	1	997	997	1006	1006
2 Personen	1.53	1525	763	1539	770
3 Personen	1.86	1854	618	1871	624
4 Personen	2.14	2134	533	2153	538
5 Personen	2.42	2413	483	2435	487
pro weitere Person		202		204	

Anpassung 2020

Der Bundesrat hat am 21. September 2018 entschieden, die monatliche AHV-Minimalrente um 10 Franken zu erhöhen. Dies entspricht einer Erhöhung um 0,84 Prozent.

Die letzte Erhöhung des Grundbedarfs in der Sozialhilfe im Rahmen der Anpassung an die Preis- und Lohnentwicklung erfolgte 2013 (0,84 %). 2015 hat der Vorstand der SKOS entschieden, den Grundbedarf nicht anzupassen, wenn die Anpassung 0,5 Prozent oder weniger beträgt. Demnach wurde die Erhöhung des allgemeinen Lebensbedarfs bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV um 0,4 Prozent nicht nachvollzogen.

Zusammen mit der 2015 nicht übernommenen Erhöhung von 0,4 Prozent ergibt sich nun eine Anpassung des GBL um 11 Franken auf 997 Franken (s. Tabelle). Die SKOS-Geschäftsleitung hat der SODK empfohlen, diese Anpassung mit einer Übergangsfrist von einem Jahr spätestens per 1. Januar 2020 umzusetzen.

Die Plenarversammlung der SODK hat am 23. November 2018 von der Anpassung Kenntnis genommen und empfiehlt den Kantonen, diese Anpassung in ihren Sozialhilfeeinrichtungen vorzusehen mit einer Übergangsfrist bis 1. Januar 2020 ([Medienmitteilung vom 23.11.2018](#)).

Beträge für den Grundbedarf ab 1. Januar 2020 gemäss Empfehlung der SODK-Plenarversammlung vom 23. November 2018

Haushaltsgrösse	Skala	2013		2020	
		2013	Pauschale Person/Mt.	2020	Pauschale Person/Mt.
1 Person	1	986	986	997	997
2 Personen	1.53	1509	755	1525	763
3 Personen	1.86	1834	611	1854	618
4 Personen	2.14	2110	528	2134	533
5 Personen	2.42	2386	477	2413	483
pro weitere Person		200		202	

Bern, November 2024 / SKOS